

Gabriele Wali-Mohammadi: Chinesisch-Deutsches Glossar zum Zivilrecht der VR China

Göttingen 1992, 125 S.

Trotz des wachsenden Rechts- und Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China liegen zur chinesischen juristischen Terminologie bisher wenig Arbeiten vor. Die Verfasserin möchte diese Lücke füllen.

Uns scheint jedoch, daß dieser Versuch nicht unbedingt gelungen ist. Denn das Buch hat Schwächen. Einmal ist die erfaßte zivilrechtliche Terminologie recht unvollständig. Es fehlen sogar grundlegende Rechtsbegriffe, beispielsweise "Verbindlichkeit", "Stimmberechtigung" oder "Vorwegbefriedigung". Die Terminologie wird für die einzelnen Bereiche des Zivil- und Zivilverfahrensrechts (das die Verfasserin ebenfalls einbezogen hat) in sehr unterschiedlichem Ausmaß erfaßt. In einzelnen Bereichen sind die Lücken besonders groß, so im Konkursrecht; hier fehlen sogar Stichwörter wie "Konkursantrag", und "Konkursliquidation". Die GmbH ist einbezogen - aber nicht die AG; deshalb fehlt auch die Aktie und die jetzt so viel diskutierte "Umwandlung in Kapitalgesellschaften" (*gufenhua*); und für die OHG wird nur der Begriff für den Gesellschafter der OHG angegeben, aber nicht der für die OHG selbst (*hehuo*). Auch ist manche Erklärung zu einfach. Z.B. gibt es zum Stichwort "Konkurs" nur eine einzige Quellenangabe: "§ 45 Zivilprozeßgesetz"; es hätte viel näher gelegen, hier das Unternehmenskonkursgesetz der VR China von 1986 zu erwähnen. Endlich enthält das Glossar einige Flüchtigkeitsfehler, die hätten vermieden werden sollen, z.B. *tepiaoren* statt *chipiaoren* (ein Fehler, der wohl auf der Ähnlichkeit der Zeichen für *te* und für *chi* beruht); *tiaoyue* wird ohne weitere Erklärung als Vertrag übersetzt, obgleich der Begriff nur für Abkommen zwischen Staaten verwandt wird. Dafür fehlt aber der Begriff für den "Abschluß" solcher Abkommen (*dijie*). Zusammenfassend gesagt, ist diese Arbeit zwar ein sinnvoller Versuch, aber wegen ihrer Fehler und der Lücken vor allem in einzelnen Bereichen wie dem des Ehegesetzes (1980), des Patentgesetzes (1984), des Erbgesetzes (1985) oder des Konkursgesetzes (1986) ist das Glossar nicht sehr nützlich.

Wang Xiaoye

Dru C. Gladney: Muslim Chinese. Ethnic Nationalism in the People's Republic

Cambridge (M.), London 1991 (Harvard East Asian Monographs 149), 473 S.

Gladneys lebendig geschriebene Studie über die Hui teilt sich in einen historischen und theoretischen Teil (Einleitung und Schluß mit 115 plus 44 S. = 158 S.) und einen Hauptteil (mit 174 S.), der empirische Untersuchungen in vier verschiedenen Hui-Gemeinschaften (im Autonomen Gebiet Ningxia der Hui, Beijing, in einem ländlichen Vorort Beijings und in Fujian) wiedergibt.

Sowohl der einleitende theoretische-historische Teil als auch der empirische Teil geben ein anschauliches Bild der Diversität und Problematik einer ethnischen Identität der Hui in der VR China. Die Frage, ob man überhaupt von